

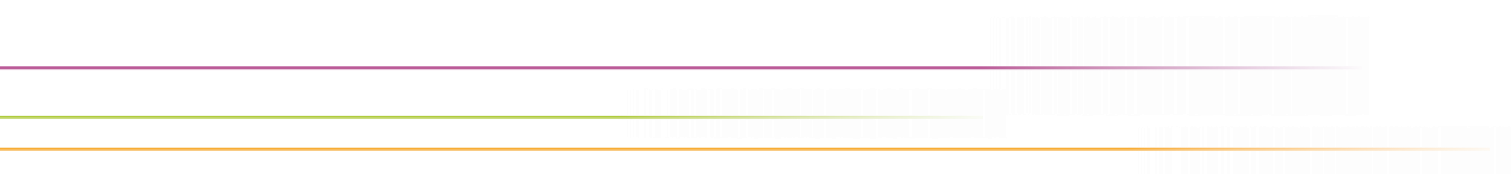
DEN
deutsches forschungsnetz



Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) und seine Auswirkungen

2. DFN-Kolloquium Datenschutz| 30.11.2021

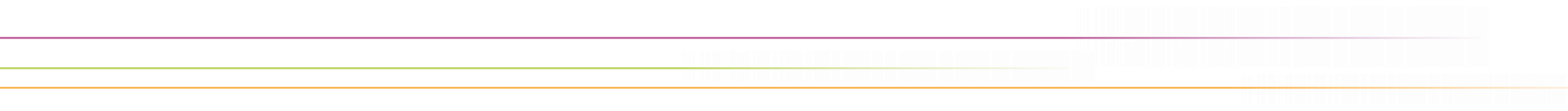
Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH



Inhalt

- ▶ Überblick
- ▶ Anpassung des TK-Datenschutzes an die DSGVO
- ▶ Vereinheitlichung der Datenschutzbestimmungen für Telekommunikation und Telemedien
- ▶ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972
- ▶ Datenschutzbestimmungen im TTDSG

Überblick



- ▶ Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz TDSG (ab 01.12.2021)
- ▶ Telekommunikationsmodernisierungsgesetz TKMoG (ab 01.12.2021)
- ▶ Datenschutz-Grundverordnung DSGVO seit 25.05.2018
- ▶ Weiter keine ePrivacyVO

Ziel: Anpassung des TK-Datenschutzes
an die DSGVO

Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018

- ▶ DSGVO: Unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten
- ▶ Anwendungsvorrang der DSGVO
 - ▶ Die DSGVO verdrängt grundsätzlich die bisherigen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen
 - ▶ Fernmeldegeheimnis § 88 TKG?
 - ▶ Ausnahme vom Anwendungsvorrang: Art. 95 DSGVO
 - ▶ Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

▶ **Öffentlich zugängliche TK-Dienste**

- ▶ ...der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste (§ 3 S. 1 Nr. 17a TKG)
- ▶ EU-Recht: Öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst

▶ **Geschäftsmäßiges Erbringen von TK-Diensten**

- ▶ ...das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit und ohne Gewinnerzielungsabsicht (§ 3 S. 1 Nr. 10 TKG)
- ▶ EU-Recht: Keine Entsprechung

▶ **Diensteanbieter Telemedien**

- ▶ ...jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (§ 2 S. 1 Nr. 1 TMG)

- ▶ Folgende Datenschutzbestimmungen sind nicht mehr anwendbar:
 - ▶ TKG: Für geschäftsmäßig erbrachte TK-Dienste
 - ▶ TMG

- ▶ Anwendung der DSGVO
 - ▶ Die DSGVO enthält keine Regelung zum Fernmeldegeheimnis
 - ▶ Es existieren keine abgestuften Erlaubnisnormen nach dem Schutzbedarf (Inhalte, Umstände, Bestandsdaten)
 - ▶ In Leistungsketten bestehen bei der DSGVO Schwächen wenn Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht angewendet werden kann

Lösung durch das TTDSG

- ▶ § 3 TTDSG Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis
 - ▶ Abs. 2: Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet
 - ▶ S 1 Nr. 2: Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken...
 - ▶ S. 1 Nr. 4: Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden
- ▶ Die weiteren Datenschutzbestimmungen verweisen jeweils auf die Verpflichteten aus § 3 Abs. 2 TTDSG
- ▶ Die meisten Bestimmungen und Erlaubnisnormen sind auch auf geschäftsmäßige Anbieter/Betreiber anwendbar
- ▶ In Bezug auf die Ausweitung auf geschäftsmäßige Anbieter/Betreiber ist noch strittig, ob der deutsche Gesetzgeber überhaupt zu dieser speziellen Regelung gegenüber der DSGVO befugt ist.

Ziel: Vereinheitlichung der
Datenschutzbestimmungen für
Telekommunikation und Telemedien

Ziel: Umsetzung der Richtlinie (EU)
2018/1972

Das Google-Mail Urteil des EuGH und seine Konsequenzen

- ▶ Rs. C-193/18, Urt. Vom 13. Juni 2019
- ▶ Durch das Google-Mail Urteil wurden alle OTT-Dienste aus der Telekommunikationsregulierung ausgenommen
 - ▶ Öffentlich zugängliche und geschäftsmäßig erbrachte Dienste gleichermaßen betroffen
 - ▶ Bis auf Anschluss- und Netzbetreiber wurden somit die meisten relevanten auf IP-Basis erbrachten Kommunikationsdienste aus der Regulierung des TKG ausgenommen
- ▶ Anwendbarkeit der DSGVO trotz fehlender spezifischer Regelungen
- ▶ Die seit Jahren geplante ePrivacy-Verordnung auf EU-Ebene kommt und kommt nicht...
- ▶ Aufkommende Tendenz den Rechtsunsicherheiten mit der Annahme von Auftragsverarbeitungen zu begegnen

Richtlinie (EU) 2018/1972

- ▶ Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
- ▶ Art. 2 Nrn. 4b, 5 und 7 beziehen interpersonelle Kommunikationsdienste und damit OTT-Dienste wieder in die TK-Regulierung ein
- ▶ Umsetzung in nationales Recht erforderlich!
- ▶ Umsetzungsfrist: 21.12.2020

Lösung durch TTDSG und TKG n.F.

- ▶ § 2 Abs. 1 TTDSG verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf die jeweiligen Bestimmungen in TKG, TMG und DSGVO
- ▶ § 3 S. 1 TKG n.F. TKMoG bestimmt
 - ▶ Nr. 24: „interpersoneller Telekommunikationsdienst“
 - ▶ Nr. 37: „nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst“
 - ▶ Nr. 40: „nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst“

Datenschutzbestimmungen TTDSG

- ▶ § 3 TTDSG: Fernmeldegeheimnis
 - ▶ § 4 TTDSG: Wahrnehmung durch Erben oder eine andere berechnigte Person
- ▶ § 6 TTDSG: Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung

Verarbeitung von Verkehrsdaten

- ▶ § 9 TTDSG: Verarbeitung von Verkehrsdaten
- ▶ § 9 Abs. 1: Befugnis zur Verarbeitung, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist
- ▶ § 10: Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung
- ▶ § 11: Einzelverbindungsachweise
- ▶ § 12 : Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten
- ▶ § 13: Standortdaten

Verarbeitung von Bestandsdaten

- ▶ Bestandsdaten:
 - ▶ Keine Regelungen im TTDSG
 - ▶ Hier gelten Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. lit. f DSGVO

- ▶ § 19 TTDSG: Technische und organisatorische Vorkehrungen (TOVs)
 - ▶ Sicherstellung der Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung, Schutz vor Kenntnisnahme Dritter
 - ▶ Ermöglichung der anonymen oder pseudonymen Nutzung
 - ▶ Anzeige der Weitervermittlung an einen anderen Anbieter
 - ▶ Sicherung der Dienste im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
- ▶ §§ 21,22 TTDSG: Auskunft über Bestandsdaten
- ▶ § 23 TTDSG: Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
- ▶ § 24 TTDSG: Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten

Endeinrichtungen

- ▶ § 25 Schutz der Privatsphäre
- ▶ **Grundsatz:** Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Nutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, bedürfen der Einwilligung.
- ▶ **Ausnahmen:**
 - ▶ Der alleinige Zweck der Speicherung oder des Zugriffs liegt in der Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz
 - ▶ Die Speicherung oder der Zugriff sind unbedingt erforderlich, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann

Aufsichtsbehörde

- ▶ § 29 Abs. 1 TTDSG: BfDI ist wieder zuständige Aufsichtsbehörde auch für OTT-Dienste und für geschäftsmäßige Anbieter von Telekommunikationsdiensten

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

